

Begründung:

Im Finanz- und Wirtschaftsausschuss vom 10.11.2015 wurde angeregt, einen Grundsatzbeschluss zu fassen, wie die Stadt Schortens zukünftig mit Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen umgehen möchte (TOP 8 der Niederschrift). Es bestand Einvernehmen, dass die Verwaltung im nächsten Finanz- und Wirtschaftsausschuss Anfang 2016 eine entsprechende Beratungsvorlage vorbereitet.

Im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips nach § 17 GemHKVO dienen Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit, die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für Investitionen.

Zu den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung zählt nach § 111 Absatz 6 NKomVG, dass Kommunen Kredite nur dann aufnehmen dürfen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Sie darf sich auch nicht über den Wert ihres Vermögens hinaus verschulden. Kredite dürfen nur für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie deren Umschuldung aufgenommen werden und bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Diese kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.

Da die Stadt Schortens noch kumulierte Fehlbeträge der Vorjahre von rund 1,5 Mio Euro abzubauen hat, können derzeit keine Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit zur Deckung von Investitionen herangezogen werden. Neue Investitionen werden daher voll über Kredite finanziert, wenn keine Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen realisiert werden. Sofern neue Kredite aufgenommen werden, ist daher nach den obigen Grundsätzen immer zu prüfen, ob eine Finanzierung durch Veräußerung von Anlagevermögen möglich ist, welches die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt. Dieses führt zu einer Verringerung der Nettokreditaufnahme und damit zur Senkung der Schuldenlast.

Der Landkreis Friesland hat in den Genehmigungsverfügungen zu den Haushalten ab 2013 eine Obergrenze der Gesamtverschuldung von 19,8 Mio Euro gesetzt. Hierin enthalten waren auch Schulden des Eigenbetriebes Stadtentwässerung von 2,3 Mio Euro, so dass die Schuldenobergrenze des Kernhaushaltes sich auf 17,5 Mio Euro reduziert. Weiterhin hat der Landkreis die Genehmigung mit der Bedingung verbunden, daß Erlöse aus dem Verkauf von Immobilien, Liegenschaften u.a. zur Schuldentilgung zu verwenden sind.

Im Ergebnis heißt dieses, dass Verkaufserlöse – insbesondere unterjährig im laufenden Haushaltsjahr - nicht zur Finanzierung von neuen Investitionsmaßnahmen verwendet werden dürfen, sondern nur zur Verringerung der Kreditaufnahme für bereits beschlossene und genehmigte Maßnahmen.

Neue Investitionen insbesondere für Pflichtaufgaben wurden im Vorfeld der Haushaltserstellung mit der Kommunalaufsichtsbehörde abgestimmt und wurden als notwendig genehmigt.